

Polzeiverordnung der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern

Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Gemeinderates vom 04.04.2024 folgende Polizeiverordnung:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 3 Schutz der Nachtruhe
- § 4 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.
- § 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Betrieben und anderen Einrichtungen
- § 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten
- § 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 3 - Umweltschädliches Verhalten / Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 9 Abbrennen offener Feuer
- § 10 Tierhaltung
- § 11 Verunreinigung durch Tiere
- § 12 Tierfütterungsverbot
- § 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften usw.
- § 14 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen
- § 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Abschnitt 4 - Anbringen von Hausnummern

- § 16 Hausnummer

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 17 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse
- § 18 Ordnungswidrigkeiten
- § 19 Einziehung von Gegenständen
- § 20 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze und Sportanlagen.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung, auch vorübergehend, aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Spielgeräte, Wartehäuschen, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.
- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzügen im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.
- (5) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblichen zweckbestimmten Feuerstätten.

Abschnitt 2

Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 3 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von die Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 - bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 - für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Lärm aus Veranstaltungsstätten, Betrieben und anderen Einrichtungen.

- (1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Gast- und Veranstaltungsstätten, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u. ä. innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- (2) Das in Abs. 1 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten bzw. Versammlungsräumen.

- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Gaststättengesetzes, des Sächsischen Gaststättengesetzes, des Versammlungsgesetzes, des Sächsischen Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Benutzung von Sport- und Spielstätten

- (1) Öffentliche Sport- und Spielstätten, die weniger als 50 Meter von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr nicht benutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für die Nutzung im Rahmen von Sportveranstaltungen bzw. die Nutzung durch Sportvereine, Schulen und Kindertagesstätten.
- (3) Bei der Nutzung nach Abs. 2, außerhalb der in Abs. 1 festgelegten Zeiten und an Sonn- und Feiertagen, sind die jeweiligen Nutzer verpflichtet, besondere Rücksicht auf das Ruhebedürfnis der Anwohner zu nehmen.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen 18. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenverordnung – 18. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags nicht ausgeführt werden.

Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere:

- der Betrieb von Rasenmähern,
- das Häckseln von Gartenabfällen,
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten,
- das Hämmern,
- das Bohren,
- das Sägen,
- das Holzspalten,
- das Ausklopfen von Teppichen, Betten und Matratzen.

- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV), bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet. Die Benutzung an Sonn- und Feiertagen ist generell nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) dürfen zum Zweck der Leerung bzw. Abholung erst am Vorabend des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze gestellt werden. Die Müllkübel sind noch am Tag der Leerung wieder zu entfernen.
- (4) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.
- (5) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten / Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist der Ortspolizeibehörde spätestens 10 Tage vorher anzuzeigen und bedarf einer Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z. B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht. Die Verantwortung trägt der Veranstalter.
- (3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen u. s. w. sein.
- (4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 10 Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und/oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
Insbesondere sind Grundstücke und Anlagen, in denen Tiere frei umherlaufen können, entsprechend sicher zu umfrieden, so dass ein Entweichen ausgeschlossen werden kann.
- (2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres in der Lage ist.
- (3) In den Grün- und Erholungsanlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 und bei größeren Menschenansammlungen (insbesondere Feste u. ä.) muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. Auf Kinderspielplätze und Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden.
Die Ortspolizeibehörde kann Leinenzwang und/oder Maulkorbpflicht anordnen, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Führen des Hundes nicht ermöglichen.
- (4) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für Blindenführhunde oder ähnliche Führhunde der Behindertenbegleitung, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Jagdhunde im weidgerechten Einsatz.
- (6) § 28 Straßenverkehrsordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 11 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf Flächen nach § 2 dieser Verordnung verrichtet.
- (2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern bzw. -führern unverzüglich zu beseitigen.
- (3) Der Absatz 1 gilt nicht für Führhunde für Menschen mit Behinderung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.
- (4) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Tierfütterungsverbot

- (1) Es ist verboten, Tauben auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen zu füttern.
- (2) Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 13 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften usw.

- (1) An öffentlichen Straßen, Anlagen und Gehwegen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist untersagt,
 - a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren (Anbringen von Plakaten oder Folien),
 - b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, mit Aufklebern zu bekleben oder zu bemalen.Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen, Anlagen oder Gehwegen einsehbar sind.
Verboten sind auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen und Beschriften gleich.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstellen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.
- (3) Entgegen Abs. 1 angebrachte Plakate, Beschriftungen, Aufkleber oder Bemalungen sind vom Verursacher oder auf Verlangen der Ortspolizeibehörde vom Eigentümer der beklebten, beschrifteten oder bemalten Flächen zu entfernen.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

In den Anlagen im Sinne von § 2 Abs. 2 ist es untersagt,

1. Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten,
2. zu nächtigen,

3. sich in den nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
4. außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch die Ruhe Dritter gestört oder Besucher belästigt werden können,
5. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen und sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen,
6. Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen,
7. Hunde frei umherlaufen zu lassen,
8. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
9. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen und darin zu fischen,
10. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen zu reiten, zu baden oder Boot zu fahren und Ball zu spielen,
11. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

§ 15 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
 1. aufdringlich und aggressiv zu betteln. Aufdringliches und aggressives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, an der Kleidung festhält, bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengehenden den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten.
 3. die Notdurft zu verrichten
 4. zu nächtigen oder zu lagern
 5. Gegenstände aller Art wegzuworfen oder abzulagern, außer in den dafür bestimmten Abfallbehältern im Rahmen der Beschränkungen von § 8 Abs. 4 dieser Polizeiverordnung.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes, des Sächsischen Wassergesetzes, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt. Im Übrigen gilt § 8 Abs. 5 dieser Polizeiverordnung entsprechend.

Abschnitt 4

Anbringen von Hausnummern

§ 16 Hausnummer

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern, ggf. durch Buchstaben ergänzt, zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummern sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 Metern an dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geboten erscheint.

Abschnitt 5

Schlussbestimmungen

§ 17 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unzumutbare Härte, kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.
- (2) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Befristungen, Bedingungen) versehen werden.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S 358, 389) in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs.1 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden,

3. entgegen § 5 Abs. 1 aus Gast- und Veranstaltungsstätten, Spielsälen, Betrieben, Versammlungsräumen u. ä. Lärm nach draußen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
4. entgegen § 6 Abs. 1 Sport- und Spielstätten benutzt,
5. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztags durchführt und andere erheblich belästigt,
6. entgegen § 8 Abs. 1 an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter einwirft,
7. entgegen § 8 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
8. entgegen § 8 Abs. 3 Müllkübel und DSD-Wertstoffe (Gelber Sack) eher als am Vorabend der Leerung bzw. des Abholtermins auf öffentliche Straßen, Gehwege und Plätze stellt oder die Müllkübel am Tage der Leerung nicht wieder entfernt,
9. entgegen § 8 Abs. 4 größere Abfallmengen in die aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) einbringt,
10. entgegen § 9 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, obwohl er dazu keine Erlaubnis besitzt bzw. dies nicht fristgemäß angezeigt wurde,
11. entgegen § 9 Abs. 2 ein Feuer abbrennt und dabei andere unzumutbar belästigt,
12. entgegen § 9 Abs. 3 ein untersagtes Feuer abbrennt oder erteilte Auflagen nicht einhält,
13. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält und beaufsichtigt, dass Menschen und/oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Satz 2 Grundstücke und Anlagen in denen Tiere frei umherlaufen können, nicht sicher umfriedet, so dass ein Entweichen nicht ausgeschlossen werden kann,
15. entgegen § 10 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei umherlaufen,
16. entgegen § 10 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist bzw. einen Maulkorb trägt und Hunde nicht von Kinderspielplätzen und Liegewiesen fernhält,
17. entgegen § 10 Abs. 4 das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
18. entgegen § 11 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich beseitigt,
19. entgegen § 12 Abs. 1 Tauben füttert,
20. entgegen § 12 Abs. 2 Fundtiere und herrenlose Tiere füttert
21. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet, mit Aufklebern beklebt oder bemalt,
22. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, dass unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet
23. entgegen § 13 Abs. 3 unerlaubterweise angebrachte Beschriftungen, Aufkleber oder Bemalungen nicht entfernt

24. entgegen § 14 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen und sonstige Anlageflächen betritt
25. entgegen § 14 Nr. 2 in den Grün- und Erholungseinrichtungen nächtigt,
26. entgegen § 14 Nr. 3 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert,
27. entgegen § 14 Nr. 4 außerhalb der Spielplätze und der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
28. entgegen § 14 Nr. 5 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt und außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anmacht,
29. entgegen § 14 Nr. 6 Pflanzen, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
30. entgegen § 14 Nr. 7 Hunde frei umherlaufen lässt,
31. entgegen § 14 Nr. 8 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
32. entgegen § 14 Nr. 9 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
33. entgegen § 14 Nr. 10 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen reitet, badet oder Boot fährt und Ball spielt,
34. entgegen § 14 Nr. 11 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
35. auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 1 aggressiv oder aufdringlich bettelt
entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 4 nächtigt oder lagert,
entgegen § 15 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände wegwirft oder lagert
36. entgegen § 16 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
37. entgegen § 16 Abs. 2 unleserliche Hausnummern nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 17 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 Sächsisches Polizeibehörden-gesetz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 Euro bis zu 5.000,00 Euro ge-ahndet werden.

§ 19 Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Abs. 3 des Sächsischen Polizeibehörden-gesetzes können in den Fällen der §§ 3, 8, 9, 10 und 14 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 17.04.2024



Frisch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs.2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs.4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.